

REDEKER SELLNER DAHS | Postfach 13 64 | 53003 Bonn

Ministerium für Heimat,
Kommunales, Bau und Digitalisierung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Herrn Ministerialdirigenten
Dr. Christian von Kraack
Hubertusstraße 9

40219 Düsseldorf

Rechtsanwalt Dr. Daniel Krebühl
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Büro Monika Faßbender-Effelsberg
Telefon +49 / 228 / 7 26 25 229
Telefax +49 / 228 / 7 26 25 99
krebuehl@redeker.de

Bonn, den 13. Januar 2026

Reg.-Nr.: 129/006168-25

Aufsicht über den Landschaftsverband Rheinland Hier: Beschluss zur Errichtung einer Förderschule in Neunkirchen-Seelscheid

Sehr geehrter Herr Dr. von Kraack,

unter Überreichung unserer Vollmachten zeige ich an, dass wir die folgenden Ver-
eine anwaltlich vertreten:

Für Alle Hennef e.V., Zum Siegblick 23 a, 53757 Sankt Augustin,

Gemeinsam Leben, Gemeinsam Lernen NRW e.V. Der Inklusionsfachverband,
Benninghofer Straße 114, 44269 Dortmund,

Gemeinsam Leben und Lernen Düsseldorf e.V., Am Holderbusch 2,
40627 Düsseldorf,

Initiative gemeinsam leben & lernen e.V., Sternstraße 71, 41460 Neuss,

Bonn
Willy-Brandt-Allee 11
53113 Bonn
Tel. +49 228 72625-0
Fax +49 228 72625-99

Deutsche Bank Bonn
IBAN:
DE33 3807 0059 0036 0990 00
BIC: DEUTDE33

Sparkasse Köln Bonn
IBAN:
DE10 3705 0198 0000 0083 83
BIC: COLSDE33

Berlin
Leipziger Platz 3
10117 Berlin
Tel. +49 30 885665-0
Fax +49 30 885665-99

Brüssel
172, Avenue de Cortenberg
1000 Brüssel
Tel. +32 2 74003-20
Fax +32 2 74003-29

Leipzig
Stentzlers Hof
Petersstraße 39-41
04109 Leipzig
Tel. +49 341 21378-0
Fax +49 341 21378-30

London
4 More London Riverside
London SE1 2AU
Tel. +44 20 778825-55

München
Maffeistraße 4
80333 München
Tel. +49 89 2420678-0
Fax +49 89 2420678-69

Partnerschaft von Rechtsanwält-
innen und Rechtsanwälten mbB
Sitz Bonn
Partnerschaftsgesellschaft mbB
AG Essen PR 1947
UST-ID: DE 122128379

LAG SELBSTHILFE NRW e.V., Neubrückenstraße 12 - 14, 48143 Münster,

Landesbehindertenrat NRW e.V., Grafenberger Allee 368, 40235 Düsseldorf,

mittendrin e.V., Luxemburger Straße 189, 50939 Köln,

SoVD Sozialverband Deutschland, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.,
Erkrather Straße 343, 40231 Düsseldorf,

Sozialverband VdK NRW, Fürstenwall 132, 40217 Düsseldorf.

Unsere Mandanten haben nach ihren Satzungen u.a. den Zweck, die Integration von behinderten Kindern und Jugendlichen - insbesondere auch in der schulischen Bildung - zu fördern.

Der Landschaftsausschuss des Landschaftsverbands Rheinland hat in seiner Sitzung am 06.10.2025 die Verwaltung beauftragt, die Planung für den Neubau einer 1,5-zügigen Förderschule mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung am Standort Neunkirchen-Seelscheid zu erstellen. Eine Kopie der Beschlussvorlage ist als

Anlage 1

beigefügt.

Der Beschluss verletzt den Grundsatz der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung (1.) sowie §§ 20 Abs. 2 Satz 1, 80 Abs. 1 und 2 SchulG NRW (2.) und beeinträchtigt das kommunale Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden und Kreise im Einzugsbereich der geplanten Schule (3.).

1. Bei der Erfüllung seiner Aufgabe, die Trägerschaft von Förderschulen zu übernehmen (§ 78 Abs. 3 Satz 1 SchulG NRW), ist der Landschaftsverband Rheinland an den allgemeinen Grundsatz der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung gebunden (§ 75 Abs. 1 Satz 3 GO NRW i.V.m. § 23 Abs. 2 Satz 1 LVerbO NRW).

Nach der als Anlage 1 beigefügten Beschlussvorlage soll die Errichtung der Schule Investitionskosten in Höhe von ca. 97 Mio. Euro verursachen. Weitere Kostensteigerungen werden wegen der Unwägbarkeiten des Baugrunds (Hanglage) in Aussicht gestellt. Außerdem soll der Bau dauerhafte Folgekosten für Gebäudeunterhalt und laufende Schulträgerkosten der Förderschulplätze in Höhe von ca. 15.000 Euro pro Jahr und Schüler

verursachen. Ein solcher Aufwand wäre nur dann gerechtfertigt, wenn eine nachgewiesene Notwendigkeit bestünde und keine wirtschaftlich sinnvolleren Alternativen zur Verfügung stehen. Diese Voraussetzungen sind allerdings nicht gegeben.

- a) Die Notwendigkeit des Vorhabens soll sich aus einem Überhang von derzeit 130 Schülerinnen und Schülern in den aktuell die Region versorgenden Förderschulen KME sowie aus der Erwartung weiter steigender Schülerzahlen (+ 30) in der Region bis zum Schuljahr 2030/2031 ergeben. Dabei stützt sich diese Erwartung auf die aktuelle Entwicklung der Schülerzahlen, auf Prognosen von IT.NRW und der Kultusministerkonferenz sowie auf die Annahme, dass das Land auch in Zukunft die schulgesetzliche Zielsetzung nicht verwirklichen werde, nach der sonderpädagogische Förderung in der Regel in der allgemeinen Schule erfolgt (§ 20 Abs. 2 SchulG NRW).

In der in der Sitzungsvorlage enthaltenen Bedarfsprognose fällt zunächst ein starker Anstieg der erwarteten Schülerzahlen vom Schuljahr 2024/2025 zum Schuljahr 2027/2028 auf, der sich von dem moderaten Anstieg an den drei KME-Schulen in den Jahren 2014/2015 bis 2024/2025 deutlich unterscheidet. Eine Erklärung für diese Abweichung ist nicht ersichtlich.

Die Prognose der Sitzungsvorlage berücksichtigt überdies nicht neuere überregionale Prognosen der Schülerzahlen auf der Grundlage aktueller Erkenntnisse aus dem Zensus 2022. Danach ist als Folge erheblich gesunkener Geburtenzahlen mit stark sinkenden Schülerzahlen ab dem Schuljahr 2030/2031 zu rechnen. Ergänzend wird dazu auf den als

Anlage 2

beigefügten Bericht des Handelsblatts vom 12.03.2025 Bezug genommen. Diese Trendumkehr zeigt sich auch in den neuesten Prognosen der Stadt Köln, die sogar mit sinkenden Schülerzahlen rechnet. Die im Handelsblatt wiedergegebene Stellungnahme der Kultusministerkonferenz legt die Annahme nahe, dass die in der Beschlussvorlage des Landschaftsverbands enthaltene Schülerprognose auf einer veralteten Berechnungsgrundlage beruht. Angesichts der hohen Investitionskosten ist eine Planung auf dieser Grundlage offensichtlich sachwidrig.

Die Schülerprognose des Landschaftsverbands Rheinland berücksichtigt außerdem nicht, dass gemäß § 20 Abs. 2 SchulG NRW ein Bedarf für Förderschulen nur besteht, soweit die Eltern behinderter Kinder diese Schulform anstelle einer allgemeinen Schule wählen. Sie enthält keinerlei Erkenntnisse zu der Frage, in welcher Weise die Eltern behinderter Schüler bei ausreichendem Angebot der gesetzlich vorrangigen Beschulung in der Regelschule von der Möglichkeit, stattdessen eine Förderschule zu wählen, Gebrauch machen würden. Das ist nicht ermittelt worden.

Reagiert der Landschaftsverband Rheinland als überörtlicher Schulträger bei steigenden Anmeldezahlen an seinen Förderschulen mit dem Ausbau von Kapazitäten der Förderschulen, ohne den gesetzlichen Vorrang der Regelschulen zu beachten und das Bestimmungsrecht der Eltern zu ermitteln, so verstößt er gegen den Grundsatz der Subsidiarität der Förderschulen und übernimmt Aufgaben, die von den Trägern der Regelschulen wahrzunehmen wären. Das widerspricht dem Grundsatz der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung.

Es wäre daher zwingend erforderlich, vor einer Entscheidung zur Errichtung einer weiteren Förderschule im Rahmen einer mit den Trägern der Regelschulen abgestimmten inklusiven Schulentwicklungsplanung alle Möglichkeiten zu prüfen, eine Beschulung durch die zuständigen örtlichen Schulträger zu gewährleisten. Das ist jedoch nicht geschehen.

Der Landschaftsverband Rheinland hat stattdessen, wie er in der Beschlussvorlage dargestellt hat, die Kommunen des Einzugsgebiets der geplanten Schule im Januar 2023 zu einer gemeinsamen Besprechung eingeladen zu der Frage, ob sie zusätzlichen Schulraum bereitstellen können. Diese Fragestellung ist jedoch nicht sachgerecht. Denn im Einzugsbereich der geplanten Förderschule gibt es 32 Grundschulen und 19 weiterführende Schulen. Um 180 Schüler aufzunehmen, die in der geplanten Schule unterrichtet werden sollen, müssten die bestehenden Schulen im Durchschnitt höchstens einen zusätzlichen Schüler pro Jahrgang aufnehmen. Dazu wäre kein zusätzlicher Schulraum erforderlich.

- b) Allein die prognostizierten Baukosten der neuen Förderschule würden sich auf 539.000 Euro für jeden einzelnen Schulplatz belaufen. Hinzu kämen die Kosten für

den Grunderwerb und die laufenden Schulträgerkosten.

Mit wesentlich geringeren öffentlichen Mitteln könnte die wohnortnahe inklusive Beschulung von 180 behinderten Kindern an den bestehenden Regelschulen verwirklicht werden. Darüber hinaus wäre auch mit finanziellen Mitteln in weitaus geringerer Höhe eine erhebliche Verbesserung der inklusiven Beschulung behinderter Kinder in den Regelschulen möglich. Verbesserungen wären möglich hinsichtlich der Barrierefreiheit der Regelschulen, durch kommunales Case-Management (Unterstützung bei der Bearbeitung von Antragsverfahren), durch zusätzliches Schulträgerpersonal und Verbesserung der Schülerbeförderung.

- c) Die Höhe der geplanten Baukosten geht weit über den üblichen Kostenrahmen für den Bau von Förderschulen hinaus. In den einschlägigen Verzeichnissen findet sich kein einziger Förderschulbau, der Kosten pro Schulplatz in ähnlicher Höhe erzeugt hätte. Daraus ergeben sich vielmehr Kosten in Höhe von 150.000 Euro pro Schulplatz (Oberhausen) und 279.000 Euro (Euskirchen). Dazu wird auf <https://bki.de/bki-baukosten-gebaeude-neubau> hingewiesen.

Die Höhe der Kosten beruht teilweise auf Qualitätsansprüchen, die sich auch auf die architektonische Gestaltung und die ökologische Nachhaltigkeit beziehen. Zu einem wesentlichen Teil dürften sie sich allerdings aus der Wahl des Bauplatzes in einer Hanglage ergeben, der nur mit großem Aufwand für einen mehrstöckigen barrierefreien Schulbau genutzt werden kann. Diese Faktoren belegen mit besonderer Deutlichkeit, dass der Landschaftsverband Rheinland bei seiner Planung die Grundsätze der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung gänzlich außer Acht gelassen hat.

- 2. Da gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 SchulG NRW die sonderpädagogische Förderung in der Regel in der allgemeinen Schule stattfindet, besteht, wie bereits erwähnt, ein Bedürfnis für die Unterrichtung von Kindern in Förderschulen nur, soweit die Eltern auf der Grundlage von § 20 Abs. 2 Satz 2 SchulG NRW die Förderschule wählen. Nur soweit dieses Bedürfnis besteht, hat der Landschaftsverband Rheinland gemäß § 78 Abs. 3 SchulG NRW Förderschulen zu errichten und zu betreiben. In der Regel haben die Gemeinden, Kreise und kreisfreien Städte auch Schüler aus dem Förderschwerpunkt

KME selbst zu beschulen und dafür ein angemessenes Angebot vorzuhalten. Dies unterstreichen § 80 Abs. 2 Sätze 1 und 2 SchulG NRW durch die Vorgabe, dass Schulen und Schulstandorte so zu planen sind, dass schulische Angebote „einschließlich allgemeiner Schulen als Orte des Gemeinsamen Lernens (§ 20 Abs. 2) unter möglichst gleichen Bedingungen wahrgenommen werden können“ und dabei u.a. auf ein „inklusives Angebot zu achten“.

Eine solche Planung setzt, wie ebenfalls bereits erwähnt wurde, die Feststellung voraus, in welchem Maße das Wahlrecht nach § 20 Abs. 2 SchulG NRW zu Gunsten von Förderschulen wahrgenommen werden würde, wenn in ausreichendem Maße die inklusive Beschulung behinderter Kinder in Regelschulen als Orten des gemeinsamen Lernens gewährleistet wäre. Weder die Belegung der gegenwärtig vorhandenen Förderschulen noch die voraussichtliche Entwicklung der Zahl behinderter Schüler gibt darüber Aufschluss. Der Landschaftsverband Rheinland hat nicht einmal geprüft, ob für die gegenwärtig in seinen Förderschulen unterrichteten Schüler überhaupt ein Angebot gemeinsamen Lernens in den vorhandenen Regelschulen in angemessener Qualität zur Verfügung stünde. Seine Verpflichtung zu einer abgestimmten Schulentwicklungsplanung nach § 80 Abs. 1 Satz 1 SchulG NRW unter Beachtung der Vorgabe aus § 80 Abs. 2 Sätze 1 und 2 SchulG NRW hat er daher bisher nicht erfüllt.

3. Durch die Errichtung der geplanten Förderschule träte der Landschaftsverband in Konkurrenz zu den kommunalen Trägern der Regelschulen im Einzugsbereich der Förderschule. Er würde damit Bestrebungen kommunaler Schulträger beeinträchtigen, das gemeinsame Lernen an ihren Schulen durch Ausbau von Förderangeboten zu stärken. Ein Interesse daran kann nicht nur wegen des gesetzlichen Vorrangs der Regelschule, sondern auch deshalb bestehen, weil mit der inklusiven Beschulung erhebliche pädagogische Vorteile nicht allein für die Behinderten, sondern auch für die nicht behinderten Schüler verbunden sind. Solchen möglichen Beeinträchtigungen der kommunalen Schulentwicklung wäre durch eine abgestimmte Schulentwicklungsplanung vorzubeugen. Diese hat der Landschaftsverband Rheinland jedoch unterlassen.

Im Auftrag unserer Mandanten bitte ich daher, der beabsichtigten Errichtung der neuen Förderschule durch geeignete Maßnahmen auf der Grundlage von §§ 24 Abs. 1, 26 Abs. 1 LVerbO NRW entgegenzutreten.

Mit freundlichen Grüßen

(Dr. Krebühl)
Rechtsanwalt

Anlagen

BONN

PROF. DR. KONRAD REDEKER (1923–2013)
DR. KURT SCHÖN (1928–1986)
PROF. DR. HANS DAHS (1935–2018)
DR. KLAUS D. BECKER
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
ULRICH KELLER (1943–2022)
DR. FRIEDWALD LÜBBERT
PROF. DR. ANDREAS FRIESER
Fachanwalt für Erbrecht
PROF. DR. BURKHARD MESSERSCHMIDT
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
GERNOT LEHR
DIETER MERKENS*
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
DR. HEIKE GLAHS
AXEL GROEGER*
Fachanwalt für Arbeitsrecht
DR. RONALD REICHERT*
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
ANDREAS OKONEK*
STEFAN TYSER
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
PROF. DR. HEIKO LESCH*
WOLFGANG KREYSING
Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht
DR. JAKOB WULFF*
PROF. DR. WOLFGANG ROTH, LL.M. (Michigan)*
DR. MICHAEL WINKELMÜLLER*
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
PROF. DR. BERND MÜSSIG*
BARTHOLOMÄUS AENGENVVOORT*
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
DR. ANDREAS ROSENFELD*
PROF. DR. ALEXANDER SCHINK
DR. MATTHIAS GANSKE*
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Fachanwalt für Vergaberecht
DR. MARCO RIETDORF*
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
DR. CHRISTIAN MENSCHING, LL.M. (Columbia)*
DR. MARKUS DIERKSMEIER, LL.M. (Bristol)*
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
PROF. PHILIPP HUMMEL*
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
DR. LARS KLEIN*
EUGEN KUNZ
ALEXANDER LEIDIG*
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
DR. UDO SÖNS*
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
DANIEL HÜRTER*
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
DR. DANIEL NEUHÖFER, LL.M. (Glasgow)*
Fachanwalt für Strafrecht
MATTHIAS FLOTMANN
JULIAN LEY
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
FLORIAN VAN SCHEWICK*
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
DR. CORNEL POTTHAST, LL.M.*
Fachanwalt für Erbrecht
MARKUS FRANK
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
JULIA PIEPER, LL.M.Eur.
STEPHAN SCHUCK
DR. ALEXANDER SCHÜSSLER
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
DR. MORITZ GABRIEL
DR. DANIEL KREBÜHL
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
DR. CATHRIN BRÜNKMANS
PASCAL GÖPNER
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
JULIAN VOLLMER
DR. CHRISTIAN LUTSCH
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
DR. PHILIPP GEORG KAMPMANN
Fachanwalt für Erbrecht
DR. PATRICK SCHÄFER
DR. LUKAS SCHEFER
Fachanwalt für Strafrecht

DR. DOMINIK SNJKA
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
PAULINA BARDENHAGEN
HELENA BACKES
DR. KRISTINA STOMPER
MATTHIAS SCHLÜTER-WINAND
DR. SIMON BLÄTGEN
DR. PHILIPP BENDER
SARAH-MARIA GERBER
Fachanwältin für Vergaberecht
Fachanwältin für Bau- und Architektenrecht
KAROLIN LUDWIG
DR. EVA REUTERS
JULIA TISCHLER
IRA KEMMERLING, LL.M. (Stellenbosch)
ALEXA BLECHSCHMIDT
EMINA MALOVČIĆ, LL.M. (Amsterdam)
MALTE REICHEL
JOHANNA KRÄMER
ANDREAS BAHR
FRANZISKA VON HASSELBACH
DR. ANDREAS WIRTZ*
Fachanwalt für Arbeitsrecht
MELINA REINOLD
TOBIAS SEBASTIAN ZÄSKE
MORITZ HOOGLAND
BERNADETTE PRAUSS
LEA KATHARINA FREVEL
DR. ANJA GELLER
DR. ALEXANDER HOBUSCH
TOBIAS BRINGS-WIESEN
DR. MARCEL GERNERT, LL.M.Eur.
BARBARA LERSMACHER
CLARA SOPHIA PAGEL
DR. CHARLOTTE SCHIPPERS
DR. LEONARD BACKHAUS
LARA MICHELLE POHLMAYER

BERLIN

DR. DIETER SELLNER
PROF. DR. PETER-ANDREAS BRAND
PROF. DR. OLAF REIDT*
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
ULRICH BIRNKRAUT
HARTMUT SCHEIDMANN
DR. STEPHAN GERSTNER*
DR. ULRICH KARPENSTEIN*
DR. TOBIAS MASING*
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
DR. FRANK FELLENNBERG, LL.M. (Cambridge)*
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
DR. GERNOT SCHILLER*
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
DR. ANDREAS ROSENFELD*
SABINE WILDFEUER*
Fachanwältin für gewerblichen Rechtsschutz
DR. GERO ZIEGENHORN*
DR. CHRISTIAN JOHANN
DR. CHRISTIAN ECKART, LL.M. (Cornell)*
DR. CORNELIUS BÖLLHOFF*
KATHRIN DINGEMANN*
Fachanwältin für Verwaltungsrecht
DR. MATTHIAS KOTTMANN, Maître en Droit*
DR. JULIAN AUGUSTIN*
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
DR. ROYA SANGI, Máster en Filosofía Política*
CAROLINE GLASMACHER, LL.M. (Melbourne)
Fachanwältin für IT-Recht
FLORIAN BECK
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
DR. KORBINIAN REITER, LL.M. (Paris 1 Panthéon-Sorbonne)*
DR. TOBIAS GAFUS
DR. TORSTEN STIRNER
PHILIPP BREULING
DR. ANNA GENSKE BOOS, M.mel.
ALEXANDER SUSTAL

DR. CORNELIUS WEFING
DR. ALEXANDRA KÜRSCHNER
DR. OSKAR SCHUMACHER
DR. TASSILO SCHRÖCK
Fachanwalt für Vergaberecht
SUSANNA BARTHMAN, LL.M. (UNICRI/UPEACE)
DR. DOMINIK RÖMLING
DR. VERA SCHÜRMANN
EVA-MARIA BIHLER, LL.M. (Kapstadt)
DR. MATTHIAS ZIEGLER
MARLEN KEMPER, LL.M. (Glasgow)
DR. MARIE VON BAR
DR. EVA BANZ
DR. JULIAN PHILIPP BREDER
IMKE HINRICHSSEN, Maîtrise en droit
ANDREAS LEIDINGER, LL.M. (NYU)
DR. ANNE MARLEEN KÖNNEKE
FABIUS WITTMER
ANNA THERESA VOGEL
FRIEDERIKE BERNSAU, LL.M. (EMLE)

BRÜSSEL

DR. ANDREAS ROSENFELD*
DR. STEPHAN GERSTNER*
DR. ULRICH KARPENSTEIN*
DR. SIMONE LÜNENBÜRGER
DR. SEBASTIAN STEINBARTH, LL.M.*
DR. CLEMENS HOLTMANN*
DR. LESLIE MANTHEY, LL.M. (Cambridge)
LIZA SCHÄFER
DR. FRIEDERIKE DORN
NIKLAS JACOBI

LEIPZIG

DR. THOMAS STICKLER*
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
Fachanwalt für Vergaberecht
PROF. DR. BERND DAMMERT
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
DR. SOPHIA POMMER
MONICA STEINFORTH
Fachanwältin für Bau- und Architektenrecht
IRINA KIRSTIN FESKE
SILVIA TOLKMITT
Fachanwältin für Verwaltungsrecht
DR. HANS WOLFRAM KESSLER
PAUL LIEBER
Fachanwalt für Vergaberecht
JANA STAINOV
RICHARD ZEUMER
MAX GERKEN
SIMON FINK, LL.M.
PAUL ENGELMANN

LONDON

PROF. DR. PETER-ANDREAS BRAND
SABINE WILDFEUER*
Fachanwältin für gewerblichen Rechtsschutz

MÜNCHEN

HANS-PETER HOH*
PROF. DR. BURKHARD MESSERSCHMIDT
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
PROF. DR. BERND MÜSSIG*
DR. MAX REICHERZER*
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
DR. CORNELIUS BÖLLHOFF*
DR. UDO SÖNS*
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
MATTHIAS FLOTMANN
CORNELIA FINSTER
Fachanwältin für Bau- und Architektenrecht
DR. THEODOR SHULMAN, LL.M. (Harvard)
FLORIAN MICHAEL WEBER, LL.M. (Stellenbosch)
MAXIMILIAN KÖSTLER

* Mitglied der Partnerschaftsgesellschaft mbB